

**Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätten
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Edewecht**

Übersicht:

Präambel

Rechtliche Grundlage

- § 1 Begriffsbestimmungen**
- § 2 Aufnahme/Benutzungsverhältnis**
- § 3 Gebühren**
- § 4 Aufnahmevoraussetzungen**
- § 5 Öffnungs- und Schließzeiten**
- § 6 Aufsichtspflicht**
- § 7 Erkrankung der Kinder**
- § 8 Versicherung**
- § 9 Elternbeirat**
- § 10 Datenschutz**
- § 11 Inkrafttreten**

Präambel

Die evangelische Kindertagesstätte hat die Aufgabe, im Rahmen des christlichen Erziehungsauftrages das Evangelium allen Menschen zu verkündigen, christliche Werte und eine ihnen entsprechende Lebenshaltung zu vermitteln. Damit nimmt sie teil am allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Sie unterstützt Eltern und Erziehungsberechtigte bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder und erfüllt so den diakonischen Auftrag der Kirche. Sie eröffnet neue soziale Erfahrungen und erweitert die Lebens- und Lernmöglichkeiten von Kindern und ihren Familien. Alle Kinder und Eltern können das Angebot der evangelischen Kindertagesstätte wahrnehmen.

Rechtliche Grundlage

Die Arbeit in der Kindertagesstätte geschieht im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der hierzu ergangenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien. Gesetzliche Regelungen gelten in der jeweils gültigen Fassung. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (§ 1631 BGB). Werden Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so ist der Verfahrensablauf nach der Vereinbarung zwischen Träger der Einrichtung und dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und entsprechend anzuwenden.

Anlagen 1 und 2 sind fester Bestandteil dieser Satzung.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung ist eine Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG).
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Personen, denen das Sorgerecht für die Person des Kindes zusteht.
- (3) Das Kindergartenjahr ist der Zeitraum vom 01. August bis 31. Juli des Folgejahres.
- (4) Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte zu den festgelegten Zeiten.

§ 2 – Aufnahme/Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Das Betreuungsangebot der Kindertagesstätten in Edewecht richtet sich ausschließlich an Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Edewecht haben. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres. Die Aufnahme kommt zustande, indem die Eltern schriftlich die Annahme des seitens der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Betreuungsplatzes erklären. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die Anzahl der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze nach den in § 4 Abs. 4 genannten Aufnahmekriterien. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet die Kommune. Über die endgültige Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte geht den Eltern eine gesonderte Nachricht zu. In allen Fällen werden die Kinder unter dem Vorbehalt des Widerrufs aufgenommen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet
 - a) in einer Krippe mit Ablauf des Kindergartenjahres, in dem die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1, Buchstabe a entfallen.
 - b) nach Aufnahme in einem Kindergarten mit Ablauf des Kindergartenjahres, in dem die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1, Buchstabe b, entfallen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis kann vorzeitig durch die vom Träger anerkannte Herausnahme oder durch den Ausschluss des Kindes aus der Kindertagesstätte beendet werden. Gründe für den Ausschluss aus der Einrichtung liegen insbesondere vor, wenn
 - die Eltern trotz mehrfacher schriftlicher Mahnung der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht oder nicht vollständig nachkommen,
 - Kinder die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte wiederholt schwerwiegend beeinträchtigen oder gefährden, hierdurch der Betriebsablauf erheblich beeinträchtigt oder Personen gefährdet werden und deren Sorgeberechtigten trotz mehrfacher Aufforderung durch die Leitung der Kindertagesstätte oder den Träger der Einrichtung eine mangelnde Mitwirkungsbereitschaft bei der Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte zeigen,
 - die Sorgeberechtigten wiederholt schwerwiegend gegen die Satzung oder die Hausordnung der Kindertagesstätte verstoßen und eine Zusammenarbeit für die

Kindertagesstätte nicht mehr zumutbar ist, insbesondere bei Beleidigungen, Bedrohungen oder Gewalt gegenüber Kita-Personal oder Kita-Kindern.

- sonstige wesentliche Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis verletzt wurden und eine Fortführung des Benutzungsverhältnisses für den Träger nicht zumutbar ist,
- das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann.

Eine Platzrücknahme kann auch erfolgen, wenn ein Kind der Kindertagesstätte länger als vier Wochen unentschuldig fernbleibt. Vor einer solchen Platzrücknahme sollen die Sorgeberechtigten gehört werden.

- (4) Bei der vom Träger nicht anerkannten Herausnahme des Kindes innerhalb des Kindergartenjahres bleiben das Benutzungsverhältnis und damit die Gebührenpflicht bis zum Ende des Kindergartenjahres bestehen, soweit der Kindertagesstättenplatz nicht anderweitig besetzt werden kann.
- (5) Über die Herausnahme sowie über den Ausschluss bzw. die Platzrücknahme entscheidet der Träger der Kindertagesstätte im pflichtgemäßen Ermessen.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet, wenn sich der Wohnort des Kindes nicht mehr in der politischen Gemeinde befindet, in der die Kindertagesstätte ihren Standort hat. Es kann auf schriftlichen Antrag der Eltern nach Genehmigung durch die kommunale Gemeinde und des KiTa-Trägers weitergeführt werden.

§ 3- Gebühren

- (1) Die Gebührensatzung regelt die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte.
- (2) Der Besuch der Kindertagesstätten ist für Kinder ab dem Monat, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung bis zu einer täglichen Betreuungszeit von acht Stunden gemäß § 22 Abs. 2 des NKiTaG beitragsfrei. Für Kinder, die länger als acht Stunden betreut werden, wird eine Gebühr erhoben.
- (3) Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes in den Sommerferien wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

§ 4 - Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Aufgenommen werden können Kinder im Sinne des § 1 des NKiTaG
 - a) in die Krippe frühestens in dem Monat, in dem das jeweilige Kind das erste Lebensjahr vollendet, bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Vor der Vollendung des ersten Lebensjahres ist die Aufnahme nur möglich, wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Nr.1 und 2 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch – (SGB VIII) erfüllt sind.
 - b) in den Kindergarten von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres.

Die durch die Erziehungsberechtigten gewünschte Zurückstellung vom Schulbesuch hat keine automatische Verlängerung der Aufnahmedauer nach Buchstabe b) zur Folge. Eine verlängerte Aufnahme ist rechtzeitig zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Träger der Kindertagesstätte. Stehen keine Betreuungsplätze mehr zur Verfügung, besteht ausdrücklich kein Anspruch auf eine Verlängerung der Aufnahme.

Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in einer Krippe (§ 2 Abs. 2, Buchstabe a) besteht kein automatischer Anspruch auf eine Aufnahme in den Kindergarten.

- (2) Krippen und Kindergärten bilden Gruppen, in denen in der Regel Kinder verschiedener Jahrgänge betreut werden. Kindertagesstätten können auch Gruppen bilden, die unabhängig von den o. g. Altersstufen zusammengesetzt sind.
- (3) Grundsätzlich ist die persönliche Situation und somit der Betreuungsbedarf des angemeldeten Kindes mit dem Betreuungsangebot der gewählten Kindertagesstätte abzustimmen und fachlich zu überprüfen. Hierbei sind die in Absatz 4 genannten Kriterien anzuwenden.
- (4) Aufnahmekriterien sind insbesondere:
 - Alleinerziehende oder zusammenlebende Elternteile: Alle sind erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II.
 - Ein älteres Geschwisterkind besucht bereits die Kindertagesstätte.
 - Bei dem aufzunehmenden Kind handelt es sich um ein Vorschulkind.
 - Das aufzunehmende Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Grundschuleinzugsbereich, in dem auch die Kindertagesstätte gelegen ist.
 - Zusammenlebende Elternteile: Ein Elternteil ist erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahme nach dem SGB II, und der andere Elternteil ist arbeits- oder beschäftigungssuchend.
 - Alleinerziehende oder zusammenlebende Elternteile: Alle sind arbeits- oder beschäftigungssuchend.
 - Alleinerziehende oder zusammenlebende Elternteile: Einer oder beide sind zu Hause und nicht arbeits- oder beschäftigungssuchend.
- (5) Bei der Platzvergabe kann von den vorstehenden Kriterien abgewichen werden, wenn ein besonderer Erziehungsbedarf vom Jugendamt oder einer anderen anerkannten Stelle schriftlich dargelegt wird. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer bestimmten Kindertagesstätte besteht nicht.

§ 5 - Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließzeiten (siehe § 5 Abs. 5) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten. Eine Übersicht der Öffnungszeiten der Einrichtung ist in der Anlage 1 zur Satzung beigelegt. Die Anlage ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei besonderem Bedarf können vom Träger zusätzliche Öffnungszeiten (Früh-, Mittags- oder Spätdienst) eingerichtet werden, wenn pro halber Stunde Sonderöffnung mindestens 5 Anmeldungen vorliegen.
- (3) Der Festsetzungsbescheid über die zu entrichtenden Beiträge regelt den täglichen zeitlichen Umfang der Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung. Eine Betreuung außerhalb dieser Zeiten ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- (4) Der Träger der Kindertagesstätte legt die Schließzeiten, ggf. in Absprache mit der Gemeinde, fest. Die Schließzeiten sollen in der Regel innerhalb der Schulferienzeiten der allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen liegen. Zum Beginn des Kindergartenjahres werden den Eltern die Schließzeiten mitgeteilt. Während der Schließzeiten können bei Bedarf kostenpflichtige Ferienbetreuungen angeboten werden. Darüber entscheidet der Träger der Kindertagesstätte.
- (5) Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Eltern werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.
- (6) Für den Fall, dass die Kindertagesstätte nach Abs. 4 oder 5 geschlossen wird, ist der Träger der Kindertagesstätte für diese Zeit von seiner Verpflichtung zur Aufnahme der Kinder entbunden. Die Beitragspflicht bleibt bestehen. Bei Bedarf kann ein Notdienst eingerichtet werden.

§ 6 - Bringen und Abholen der Kinder/Aufsichtspflicht

- (1) Für das Bringen und Abholen der Kinder sind die Eltern verantwortlich. Falls eine andere Person diese Aufgabe übernimmt, ist eine schriftliche Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung erforderlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind nach Beginn der Regelöffnungszeit, ggf. der Randzeit, bei den Verantwortlichen in der Gruppe eintrifft. Sie endet, wenn das Kind am Ende der Regelöffnungszeit, ggf. der Randzeit, die Kindertagesstätte verlässt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

§ 7 - Erkrankung der Kinder

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Nach einer Krankheit mit Ansteckungsgefahr ist der Kindertagesstättenleitung auf Anforderung eine ärztliche Bescheinigung gem. § 34 IfSG vorzulegen, aus der sich ergibt, dass

gegen eine Wiederaufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte keine Bedenken bestehen. Die dafür ggf. entstehenden Kosten sind von den Eltern zu tragen.

- (3) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG in der Anlage 2 zu dieser Satzung.

§ 8 - Versicherung

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen im Falle eines Unfalls versichert (SGB VII)
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (z. B. Spaziergang, Feste)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Der Träger der Einrichtung haftet nicht, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt hat oder der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre.
- (4) Wertgegenstände sind nicht mit in die Einrichtung zu bringen. Für verloren gegangene oder beschädigte Gegenstände, oder die Verwechslung solcher, wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für Fahrräder, Roller, Spielsachen, etc.

§ 9 Mitwirkung der Eltern

Zur Unterstützung der Kindertagesstättenarbeit und zur Mitwirkung der Eltern wird ein Kindertagesstättenbeirat gebildet. Der Kindertagesstättenbeirat nimmt die in § 16 Abs. 4 des NKiTaG genannten Aufgaben wahr. Einzelheiten regelt die Kindertagesstättenbeiratsordnung.

§ 10 - Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben, verarbeitet, genutzt und an sonstige Stellen übermittelt werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Für die Kindertagesstätte gilt neben den spezialrechtlichen Landes- und Bundesvorschriften das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die weiteren kirchlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.
- (2) Der Kindertagesstättenträger erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Kinder und Eltern unter Einsatz von Datenverarbeitungsprogrammen zur Erfüllung der zulässigen Zwecke und Aufgaben.
- (3) Eine personenbezogene Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Eltern vorliegt.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Eltern.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Edewecht, den 11.06.2025



Vorsitzender des Gemeindegemeinderates



Stellv. Vorsitzende des Gemeindegemeinderates

Anlage 1 zur
Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Edewecht

Kindertagesstätte: **Ev. Kindertagesstätte "Unterm Brückenbogen" Jeddelloh II**

Öffnungszeiten, gültig ab: **01.08.2025**

Kindergarten

vormittags	von	7:00	Uhr	bis	14:00	Uhr
ganztags	von	7:00	Uhr	bis	16:00	Uhr

Außenstelle Husbäke

vormittags	von	7:30	Uhr	bis	13:00	Uhr
------------	-----	-------------	-----	-----	--------------	-----

Krippe

vormittags	von	07:00	Uhr	bis	max. 14:00	Uhr
------------	-----	--------------	-----	-----	-------------------	-----

Kindertagesstätte: **Ev. Jonathan-Kindertagesstätte Osterscheps**

Öffnungszeiten, gültig ab: **01.08.2025**

Kindergarten

vormittags	von	7:00	Uhr	bis	14:00	Uhr
ganztags	von	7:00	Uhr	bis	max. 16:00	Uhr

Kindertagesstätte: **Ev. Nikolai-Kindertagesstätte Portsloge**

Öffnungszeiten, gültig ab: **01.08.2025**

Kindergarten

vormittags	von	7:00	Uhr	bis	14:00	Uhr
ganztags	von	7:00	Uhr	bis max.	16:00	Uhr

Anlage 2 zur
Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Edewecht

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte

gemäß § 34 Abs.5

Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Krankheit** hat und dann eine Kindertageseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtung besucht, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in eine Kindertageseinrichtung bzw. Schule gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu zählen: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor; außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.
2. **eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann** (z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hip-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr).
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer **infektiösen Gastroenteritis** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder fliegende Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einem Tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen). Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn eine Diagnose gestellt werden kann – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Kindertageseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Krankheit noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen mit dem Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus und Shigellenruhr **nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen. Auch wenn bei Ihnen **zu Hause** jemand an einer **schweren und hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **die Kindertageseinrichtung benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Verpflichtung zum Nachweis einer ausreichenden Immunität gegen Masern

Gemäß § 20 Abs. 8 u. Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) müssen Kinder ab dem ersten Lebensjahr einen ausreichenden Impfschutz oder eine ausreichende Immunität gegen Masern aufweisen. Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden. Das gilt auch, wenn zur Erlangung von Impfschutz gegen Masern ausschließlich Kombinationsimpfstoffe zur Verfügung stehen, die auch Impfstoffkomponenten gegen andere Krankheiten enthalten. Die Impfpflicht gilt nicht für Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können. Der Nachweis ist der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn der Betreuung vorzulegen.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.